



Newsletter März 2016

Vorsorgeverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsnormen bei Anschluss an eine Sammelstiftung.

Rechnungslegung nach IFRS oder US GAAP

Viele Unternehmen erstellen ihre Bilanz nach internationalen Rechnungslegungsnormen wie IFRS oder US GAAP. Meistens sind sie dazu verpflichtet, weil sie entweder an der Börse kotiert sind, zu einer Muttergesellschaft gehören, die ihre Bilanz gemäss diesen Normen erstellt, oder potentielle Anleger eine solche Bilanz fordern. Diese Standards können aber auch freiwillig angewandt werden, beispielsweise in der Hoffnung auf einen leichteren Zugang zu internationalen Kapitalmärkten.

Mit der Anwendung von IFRS oder US GAAP geht die Verpflichtung einher, die Vorsorgeverpflichtungen in der Unternehmensbilanz auszuweisen, und dies ungeachtet davon, dass die berufliche Vorsorge in der Schweiz über vom Unternehmen getrennte Rechtsträger abgewickelt wird. Die Berechnungsgrundlagen und die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen sind in IAS 19 (IFRS) und ASC 715-30 (US GAAP) beschrieben (im Folgenden «Standards» genannt).

Leistungsorientierte und beitragsorientierte Pläne

Die Standards unterscheiden zwischen leistungsorientierten und beitragsorientierten Plänen. Die Unterscheidung entspricht nicht derjenigen, die in der Schweiz zwischen Leistungsprimat und Beitragsprimat gemacht wird. Gemäss den Standards ist ein Plan beitragsorientiert, wenn der Arbeitgeber lediglich seine Beiträge leisten muss und in der Folge kein Risiko trägt, zum Beispiel, wenn das Vermögen im Vorsorgeplan nicht mehr ausreicht, um die vorgesehenen Leistungen zu finanzieren. Dieses Konzept lässt sich mit einer Säule-3a-Lösung bei einer Bank vergleichen: Dort wählt der Versicherte zwischen mehreren Fonds aus und trägt dann das Anlagerisiko selbst.

Schon lange war bekannt, dass die Vorsorgepläne in der Schweiz leistungsorientiert sind, da sie Mindestgarantien wie den BVG-Zinssatz oder den Mindestumwandlungssatz enthalten. Einzige Ausnahme waren die vollständig bei einer Versicherungsgesellschaft rückgedeckten Pläne («Vollversicherungen»). Bis 2007 wurde das Argument, dass ein solcher Plan weder für die Pensionskasse noch für den Arbeitgeber ein Risiko beinhaltete, von den Revisoren teilweise akzeptiert. Die grossen Revisionsunternehmen haben dann gemeinsam beschlossen, dass alle diese Pläne als leistungsorientiert zu betrachten seien, da bei Vertragsauflösung durch den Versicherer nicht gewährleistet ist, dass ein anderer Versicherer ähnliche Konditionen anbieten wird. Ausserdem kann bei wiederholt eintretenden Schadenfällen die Risikoprämie markant ansteigen¹. Diese zwei Möglichkeiten stellen für den Arbeitgeber ein Risiko dar, in Zukunft zusätzliche Zahlungen leisten zu müssen.

Vollversicherte Vorsorgepläne sind also leistungsorientiert. Deshalb sind die Vorsorgeverpflichtungen anhand dieser Standards zu berechnen und die Ergebnisse in der Bilanz und in der Betriebsrechnung des Unternehmens auszuweisen. Die Berechnung unterscheidet sich stark von derjenigen bei Pensionskassen nach der Schweizer Norm. Sie ist generell kompliziert und teuer, was für KMU eine Schwierigkeit darstellen kann. Des weiteren beruhen diese Berechnungen auf zahlreichen Parametern, unter anderem auf einem Zinssatz, der zur Diskontierung von künftigen Vorsorgeverpflichtungen angewandt wird. Dieser Diskontsatz ist heute sehr tief. Folglich übersteigen die gemäss den Standards ermittelten Vorsorgeverpflichtungen die in den Pensionskassen ausgewiesenen Werte bei weitem. Vollversicherungslösungen, die gemäss Schweizer Norm zu 100% gedeckt sind, befinden sich aus der Perspektive der Standards systematisch in einer starken Unterdeckung (20% bis 40%). Es ist üblich, dass ein Unternehmen einen Betrag von CHF 50 000 bis CHF 80 000 pro Versicherten bilanzieren muss, auch wenn sicher ist, dass Sanierungsmassnahmen während der Dauer des Versicherungsvertrags ausgeschlossen sind.

¹ Matthias Jeger und Martin Welsler, «Vollversicherte BVG-Pläne unter IAS 19: Leistungs- oder beitragsorientiert?», *Der Schweizer Treuhänder*, Nr. 10/2007.

Besonderheiten bei einem Anschluss an eine Sammelstiftung

Im Folgenden werden einige besondere Aspekte bei einem Anschluss an eine Sammelstiftung beschrieben. Zur Erinnerung: Für jedes Unternehmen wird innerhalb der Sammelstiftung ein «Vorsorgewerk» gebildet.

1 Planvermögen (Plan Assets)

Das Planvermögen besteht nicht aus Wertpapieren oder Immobilienwerten, weil das Vorsorgewerk selbst keine Anlagen tätigt². Es vertraut sein Vermögen der Sammelstiftung an. Das Planvermögen besteht aus Ansprüchen gegenüber der Sammelstiftung und beläuft sich in erster Linie auf die Altersguthaben und den Rückkaufswert der laufenden Renten, denn das ist der Betrag, der bei der Auflösung des Anschlussvertrags ausbezahlt wird. Falls die Reglemente der Sammelstiftung bei Auflösung des Anschlussvertrags eine Teilliquidation vorsehen, kommt noch der Anteil an den Wertschwankungsreserven und an den freien Mitteln der Sammelstiftung sowie gewisse technische Rückstellungen hinzu; im Falle einer Unterdeckung (nach Schweizer Norm) werden die Altersguthaben anteilmässig gekürzt³.

2 Laufende und zukünftige Renten

Viele Anschlussverträge sehen vor, dass die Sammelstiftung bei Vertragsauflösung die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten beibehält. Dadurch darf der Aktuar auf die Berücksichtigung der entsprechenden laufenden Renten in seiner Berechnung verzichten, was die Bilanz entlastet. Die anwartschaftlichen Renten der aktiven Versicherten hingegen dürfen nicht vernachlässigt werden, da der Vertrag vor Eintritt des Versicherungsfalls aufgelöst werden könnte.

3 Bestimmung der Berechnungsparameter

Die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt gemäss den Standards anhand bestimmter Parameter. Die gewählte Vorsorgelösung beeinflusst den erwarteten künftigen Zinssatz auf den Altersguthaben und die erwartete künftige Rentenerhöhung, nicht aber die weiteren Parameter; insbesondere hat sie keinen Einfluss auf die zwei Parameter mit der grössten Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtungen, nämlich den Diskontsatz («discount rate») und die erwartete zukünftige Lohn-erhöhung.

4 Schätzung der Rendite auf Planvermögen

Die Schätzung der Rendite auf Planvermögen ist ein zusätzlicher Parameter in ASC 715-30, der auf die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen keinen Einfluss hat, sich jedoch in den Vorsorgekosten in der Erfolgsrechnung des Unternehmens niederschlägt (seit der 2013 erfolgten Überarbeitung von IAS 19 wird dieser Parameter dort nicht mehr benötigt).

Da das Vermögen, wie bereits erwähnt, aus Ansprüchen gegenüber der Sammelstiftung besteht, entspricht die Anlagerendite dem Zinssatz auf den Altersguthaben, sofern keine laufenden Renten zu berücksichtigen sind. Im umgekehrten Fall wird der für die Berechnung der Rückkaufswerte der Renten verwendete technische Zinssatz ebenfalls berücksichtigt, und beide Zinssätze werden mit dem Anteil der Altersguthaben bzw. der Rückkaufswerte am Planvermögen gewichtet.

Beispiel

Die Ausgangslage beim nachstehenden Beispiel ist folgende: Anschluss an eine Sammelstiftung, keine Rentenbezüger; Altersguthaben CHF 40 Mio., Arbeitgeberbeitragsreserven CHF 2 Mio. Wir vergleichen die Ergebnisse zwischen Vollversicherung und Banklösung. Dabei nehmen wir an, dass in letzterer die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve 10% beträgt, und dass keine technischen Rückstellungen gebildet wurden.

Falls bei Auflösung des Anschlussvertrags keine Teilliquidation vorgesehen ist, kann es vorkommen, dass je besser die finanzielle Lage der Sammelstiftung, desto grösser die in der Unternehmensbilanz auszuweisende Unterdeckung. Dieses Paradox kommt daher, dass die Standards zukünftige Leistungsverbesserungen berücksichtigen, die Schweizer Norm dagegen nicht. Falls hingegen eine Teilliquidation vorgesehen ist, widerspiegelt sich die finanzielle Lage der Sammelstiftung in den Zahlen, die in der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden.

² Wir verzichten hier darauf, den Spezialfall zu behandeln, in welchem das Vorsorgewerk oder sogar der einzelne Versicherte die eigene Anlagestrategie wählen darf.

³ In der Praxis sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements zu berücksichtigen.

Swiss Life Pension Services AG unterstützt Sie auf dem Gebiet der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 oder ASC 715-30, insbesondere in der

- Wahl der Berechnungsparameter
- Berechnung der Verpflichtungen
- Berichterstattung und Disclosure
- Beratung in Spezialfällen wie Planänderungen oder Firmenzusammenschlüssen

Roland Schmid, Geschäftsführer
29. Februar 2016

Art der Sammelstiftung	Vollversicherung			Bankenlösung	
Basisdaten in Mio. CHF					
Altersguthaben	40			40	
Arbeitgeberbeitragsreserven	2			2	
Berechnung nach Schweizer Norm (FER 26) in Mio. CHF					
Vorsorgeverpflichtungen	40	40	40	40	40
Deckungsgrad der Sammelstiftung	100 %	115 %	110 %	100 %	90 %
Vorsorgevermögen	40	46	44	40	36
Überdeckung/Unterdeckung	0	6	4	0	-4
Berechnung gemäss den Standards in Mio. CHF					
Vorsorgeverpflichtungen	58	59 ⁴	58	58	56 ⁴
Mit Teilliquidation im Falle der Auflösung des Anschlussvertrags					
Planvermögen	42	48	46	42	38
Altersguthaben	40	40	40	40	36 ⁶
Arbeitgeberbeitragsreserven	2	2	2	2	2
Anteil an Wertschwankungsreserven der Sammelstiftung	0 ⁵	4	4	0	0
Anteil an freien Mitteln der Sammelstiftung	0	2	0	0	0
In der Unternehmensbilanz	-16	-11	-12	-16	-18
Ohne Teilliquidation im Falle der Auflösung des Anschlussvertrags					
Planvermögen	42	42	42	42	42
Altersguthaben	40	40	40	40	40
Arbeitgeberbeitragsreserven	2	2	2	2	2
In der Unternehmensbilanz	-16	-17	-16	-16	-14

⁴ Differenz aufgrund eines höheren bzw. tieferen Erwartungswerts für den künftigen Zinssatz der Altersguthaben als in den übrigen Szenarien.

⁵ Die Sammelstiftung mit Vollversicherung braucht keine Wertschwankungsreserven zu bilden.

⁶ Proportional zum Deckungsgrad aufgrund der Kürzung der Altersguthaben bei Teilliquidation.

*Pension Services –
Die Beratungsfirma von Swiss Life*

Sprechen Sie mit uns:

*Swiss Life Pension Services AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch*